

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 07/2024

veröffentlicht am 16.12.2024

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über ärztliche Fortbildung geändert wird (4. Novelle der V-ÄF)

Aufgrund § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, idF BGBl. I Nr. 21/2024 wird verordnet:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Österreichische Ärztekammer bekennt sich zur kontinuierlichen fachlichen Fortbildung der Ärzte. Diese Verordnung legt den Umfang der ärztlichen Fortbildungspflicht, einheitliche Qualitätsstandards ärztlicher Fortbildung sowie die Dokumentation und Glaubhaftmachung der ärztlichen Fortbildung fest.

(2) Diese Verordnung richtet sich an Ärzte gemäß § 6 Abs. 1, die sich laufend im Rahmen des österreichweit einheitlich gestalteten Diplom-Fortbildungs-Programms (DFP) der Österreichischen Ärztekammer fortzubilden haben (§ 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998).

(3) Diese Verordnung richtet sich ebenso an ärztliche Fortbildungsanbieter, die im Rahmen des DFP qualitätsgesicherte ärztliche Fortbildungen bereitstellen.

(4) Andere Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer, insbesondere die Verordnung über den ärztlichen Verhaltenskodex, bleiben von dieser Verordnung unberührt und sind bei jeder Fortbildung einzuhalten.“

2. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „im DFP-Kalender“ durch die Wortfolge „in der webbasierten DFP-Datenbank“ und das Wort „Ärztekammer“ durch die Wortfolge „Akademie der Ärzte“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 11 lautet:

„(11) DFP-Diplom: Das DFP-Diplom wird nach Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums bei Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Fortbildungsverpflichtung ausgestellt, in die Ärzteliste eingetragen und bestätigt im Rahmen der Glaubhaftmachung die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im jeweiligen Fortbildungszeitraum.“

4. In § 2 wird nach dem Abs. 16 folgender Abs. 16a eingefügt:

„(16a) Sponsor: Eine natürliche oder juristische Person mit kommerziellen Interessen, die eine Fortbildung finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.“

5. § 2 Abs. 17 lautet:

„(17) Technische Infrastruktur:

- a) webbasierte DFP-Datenbank: Jene webbasierte Plattform, in der zugelassene Fortbildungsanbieter bzw. Serviceprovider Fortbildungen zum Zweck der Qualitätssicherung und DFP-Approbation im Rahmen des Diplom-Fortbildungs-Programms einreichen können. DFP-approbierte Fortbildungen können hier veröffentlicht werden.
- b) Online-Fortbildungskonto: Das Online-Fortbildungskonto ist eine webbasierte Plattform der Österreichischen Akademie der Ärzte, mit dessen Hilfe die individuellen Fortbildungsaktivitäten personenbezogen zum Zwecke der Glaubhaftmachung und Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung verarbeitet werden.“

6. § 3 lautet:

„§ 3 Sponsoring und kommerzielle Interessen Dritter

(1) Im Rahmen der ärztlichen Fortbildungen sind die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit sowie die Wahrung des Patientenwohls sicherzustellen.

(2) Kommerzielle Interessen Dritter dürfen nicht die nach Abs. 1 gebotene inhaltliche Gestaltung – unter anderem durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung der Fortbildung – beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere ist es unzulässig, dass Präparate, Wirkstoffe bzw. Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für den jeweiligen Sponsor sind, wesentlich hervorgehoben werden.

(3) Ebenso dürfen die Anforderungen nach Abs. 1 nicht durch die finanzielle oder organisatorische Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren an einer Fortbildung gefährdet oder beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es unzulässig, wenn Sponsoren die Organisatoren einer Fortbildung sind oder ein solcher Anschein erweckt wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten eines Sponsors für ärztliche Fortbildungen sowie die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit Vortragender vom Sponsor sind unzulässig.

(4) Werbung ist in sämtlichen Publikationen zu Fortbildungen zulässig, sofern sie dem Umfang nach dem Informationscharakter untergeordnet, als solche kenntlich gemacht ist und nicht als Inhalt der Fortbildung dargestellt wird. Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen dürfen Inhalte von digitalen Fortbildungen nicht unterbrechen bzw. beeinträchtigen. Die Verlinkung von Fortbildungsinhalten mit kommerziellen Inhalten zu Werbezwecken ist unzulässig.

(5) Kommerziell unterstützte Rahmenprogramme sind bei Fortbildungen zulässig, sofern diese zeitlich und dem Umfang nach der Fortbildung untergeordnet sind und sich vom Inhalt der Fortbildung unmissverständlich abheben.

(6) Kommerzielle Ausstellungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungen sind zulässig, sofern die Konzeption und Inhalte der Fortbildung nicht beeinflusst werden.

(7) Bei Qualitätszirkeln ist jegliche Art einer Beteiligung oder Mitwirkung eines Sponsors unzulässig.“

7. § 5 Z 1 lit. b lautet:

„b) Qualitätszirkel: Qualitätszirkel sind strukturierte Arbeitskreise für Ärzte sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe (multiprofessionelle Qualitätszirkel), die unter der Leitung eines ärztlichen Moderators ein vorbereitetes medizinisches Thema erörtern. Ziel ist die Qualitätsverbesserung der Arbeitsprozesse und -abläufe, Analyse und Bewertung der Alltagsarbeit, kollegialer Vergleich bzw. mit externen Vorgaben, Evaluierung bzw. Erfassung der Tätigkeit, Entwicklung und Erprobung von Strategien zur Verbesserung des Alltagshandelns.“

8. In § 5 Z 1 lit. c wird die Wort- und Zeichenfolge „in psychosozialen Berufen, bei der beruflich Gleichgestellte“ durch die Wortfolge „unter Ärzten, die strukturiert und unter Leitung eines Moderators“ ersetzt.

9. Der bisherige § 6 samt Überschrift entfällt.

10. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung „§ 6“ und lautet samt Überschrift:

„§ 6 Zielgruppen

(1) Alle in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte sind zur Fortbildung und Glaubhaftmachung der absolvierten Fortbildung verpflichtet. Gleiches gilt für Ärzte mit einer Berufsberechtigung gemäß §§ 36b, 37 und 250 ÄrzteG 1998.

(2) Turnusärzte können an ärztlichen Fortbildungen teilnehmen und unter der Voraussetzung des späteren Erlangens der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung DFP-Punkte sammeln.“

11. § 7 (neu) samt Überschrift lautet:

„§ 7 Umfang und Art der Fortbildungsverpflichtung

(1) In einem Fortbildungszeitraum von fünf Jahren sind mindestens 250 Fortbildungspunkte (DFP-Punkte) zu erwerben.

(2) Von diesen 250 Fortbildungspunkten sind mindestens 200 Punkte durch medizinische Fortbildung zu erwerben. Maximal 50 Punkte können im Rahmen sonstiger Fortbildung erworben werden.

(3) Mindestens 85 DFP-Punkte sind durch Veranstaltungsbesuche nachzuweisen.

(4) Fortbildungen innerhalb einer Krankenanstalt oder bei angestellten Ärzten innerhalb desselben Rechtsträgers sollen maximal zwei Drittel der DFP-Punkte betragen.“

12. Die bisherige §§ 8 und 9 samt Überschriften entfallen.

13. Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung „§ 8“ und in Abs. 2 entfällt die Wortfolge „von der Österreichischen Ärztekammer“.

14. Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung „§ 9“ und in Abs. 2 entfällt die Wortfolge „von der Österreichischen Ärztekammer“.

15. Der bisherige § 12 samt Überschrift entfällt.

16. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung „§ 10“.

17. In § 10 Abs. 1 lit. d wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“, in lit. e die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

18. In § 10 Abs. 3 lautet der letzte Satz: „Die Qualifikation des ärztlichen Supervisors, der zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sein muss, ist für die Anrechenbarkeit auf der Teilnahmebestätigung anzuführen.“

19. In § 10 Abs. 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“, die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

20. § 11 (neu) samt Überschrift lautet:

„§ 11 Glaubhaftmachung der ärztlichen Fortbildung und DFP-Diplom

(1) Zum Zwecke der Glaubhaftmachung wird für jeden Arzt gemäß § 6 Abs. 1 ein Online-Fortbildungskonto bereitgestellt. Gleiches gilt sinngemäß für Turnusärzte gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Mit Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums gemäß § 7 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums ist die absolvierte Fortbildung glaubhaft zu machen. Ärzte kommen ihrer Pflicht zur Glaubhaftmachung nach, wenn zu diesem Zeitpunkt DFP-Punkte im jeweiligen Fortbildungszeitraum zumindest nach Art und Umfang gemäß § 7 vorzugsweise auf ihrem Online-Fortbildungskonto aufgebucht sind und die absolvierten Fortbildungen den Voraussetzungen gemäß § 7 bis § 9 oder § 13 sinngemäß nachweislich (Teilnahmebestätigungen) entsprechen. Wurden in einem Fortbildungszeitraum mehr als 250 DFP-Punkte gesammelt, können diese nicht auf den nächsten Fortbildungszeitraum übertragen werden.

(3) Der erste Fortbildungszeitraum beginnt mit der Eintragung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in die Ärzteliste. Gleiches gilt sinngemäß im Falle der Eintragung nach §§ 36b, 37 und 250 ÄrzteG 1998. Mit Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums beginnt der neue Fortbildungszeitraum zu laufen.

(4) Die im Online-Fortbildungskonto aufgebuchten DFP-Punkte werden nach Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums, wobei Zeiten der Berufsunterbrechung gemäß § 12 zu berücksichtigen sind, überprüft und ausgewertet. Zur Unterstützung werden die Fortbildungsreferate der Landesärztekammern herangezogen. Erfüllt ein Arzt die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen, ist ihm automatisch ein DFP-Diplom auszustellen und über das Online-Fortbildungskonto abrufbar bereitzuhalten. Der Arzt und die Österreichische Ärztekammer sind über die Ausstellung des DFP-Diploms und den Gültigkeitszeitraum zu informieren. Der Gültigkeitszeitraum des DFP-Diploms entspricht dem folgenden Fortbildungszeitraum.

(5) Jeder Arzt gemäß § 6 Abs. 1 kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums einen Antrag auf Ausstellung eines DFP-Diploms vorzugsweise über das Online-Fortbildungskonto stellen. Der Beginn des Gültigkeitszeitraums des DFP-Diploms kann nicht vor Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums liegen. Ein neues DFP-Diplom ist erst nach Ablauf des zuletzt gültigen DFP-Diploms auszustellen.

(6) Abweichend zu Abs. 5 kann ein DFP-Diplom erstmals mit Erlangen der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung beantragt werden, wobei der früheste Gültigkeitsbeginn des DFP-Diploms der Zeitpunkt des Erwerbs der selbständigen Berufsberechtigung ist. Vor diesem Zeitpunkt erworbene

DFP-Punkte können in einem Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt Abs. 4 sinngemäß.

(7) Wird die Ausstellung eines DFP-Diploms nicht beantragt, ist nach Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums von Amts wegen nach Abs. 4 vorzugehen.

(8) Erfüllt der Arzt die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht, ist Anzeige an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer zu erstatten. Mit Einleitung eines Disziplinarverfahrens werden weder Beginn noch Lauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums unterbrochen.

(9) Sofern durch Handlungen der Anschein erweckt wird, dass versucht wird, die Glaubhaftmachung der Fortbildung zu umgehen, ist die Österreichische Akademie der Ärzte berechtigt, auch vor Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums den Nachweis über die erbrachte Fortbildung einzufordern.“

21. § 12 samt Überschrift lautet:

„§ 12 Berufsunterbrechung im Rahmen der Glaubhaftmachung

(1) Zeiten der Berufsunterbrechung im Sinne dieser Verordnung sind Zeiten im Falle einer Streichung aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs. 1 Z 1-6 ÄrzteG 1998, mit Ausnahme der Z 3, und Zeiten im Falle einer länger als sechs Monate dauernden Einstellung der Berufsausübung iSd § 59 Abs 1 Z 3 ÄrzteG 1998.

(2) Der jeweilige Fortbildungszeitraum wird um die Zeiten einer Berufsunterbrechung, jedoch erst ab einem Ausmaß von über sechs Monaten verlängert. Eine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums eines DFP-Diploms um die Zeiten der Berufsunterbrechung ist nicht möglich.

(3) Der Arzt hat eine Berufsunterbrechung nach Abs. 1 vorzugsweise im Online-Fortbildungskonto zu erfassen und durch entsprechende Unterlagen, wie insbesondere Dienstgeberbestätigung, Bestätigung über Ordinationsschließung, ärztliche Atteste, Bestätigung Wohlfahrtsfonds, nachzuweisen.

(4) Während der Berufsunterbrechung absolvierte Fortbildungen können im Rahmen der Glaubhaftmachung unter den Voraussetzungen gemäß § 7 bis § 9 bzw. § 13 sinngemäß angerechnet werden.“

22. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung „§ 13“.

23. In § 13 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt zur Unterstützung der Österreichischen Ärztekammer durch die Fortbildungsreferate der Ärztekammern in den Bundesländern.“

24. In § 13 Abs. 1 dritter Satz wird die Zeichen- und Ziffernfolge „§ 13“ durch die Zeichen- und Ziffernfolge „§ 10“ ersetzt und in Abs. 4 die Wort- und Zeichenfolge „der Kategorien A, B, C, D, F, G, H und I“ durch die Wort- und Zeichenfolge „der Kategorien A, B, C, D, F, G, H, I und K“ ersetzt.

25. In § 13 Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „Veranstaltung“ durch das Wort „Fortbildung“ ersetzt.

26. § 14 (neu) samt Überschrift lautet:

„§ 14 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Österreichische Akademie der Ärzte ist ermächtigt, die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (im Folgenden: DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zu verarbeiten.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 DSGVO ausgeschlossen.

(3) Die Österreichische Akademie der Ärzte hat ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten iSd. Art. 30 DSGVO zu führen und insbesondere die näheren Gründe, die zu einer personenbezogenen Datenverarbeitung gemäß Abs. 2 geführt haben, schriftlich festzuhalten.

(4) Die nach dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen zu Zwecken des Berichtswesens nach § 117b Abs. 1 Z 21 ÄrzteG 1998 in anonymisierter Form ausgewertet und weiterverarbeitet werden. Die zumindest alle zwei Jahre stattfindende Berichterstattung ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen. Diese ist zu gliedern nach niedergelassenen und angestellten Ärzten, Fachgruppen sowie Versorgungsregionen.

(5) Die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(6) Dem Disziplinaranwalt, dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer und der ÖQMED sowie anderen Behörden steht ein Auskunftsrecht in Bezug auf die personenbezogenen Daten aus den Online-Fortbildungskontos zu, soweit dies zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unentbehrlich ist.“

27. § 14a entfällt.

28. In § 15 Abs. 1 entfällt der erste Satz.

29. In § 15 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Ein Approbationsverfahren ist nur für Fortbildungen, die in Österreich stattfinden, möglich.“

30. In § 15 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „von der Österreichischen Akademie der Ärzte“.

31. In § 15 Abs. 6 wird die Wortfolge „bei der Österreichischen Ärztekammer über die im Internet bereitgestellte Plattform“ durch die Wortfolge „über die webbasierte DFP-Datenbank“ und die Wortfolge „im Wege der“ durch die Wortfolge „durch die“ ersetzt.

32. In § 15 Abs. 8 wird die Wortfolge „trifft die Österreichische Ärztekammer“ durch das Wort „wird“ ersetzt und nach dem Wort „Fortbildungsanbieters“ das Wort „getroffen“ eingefügt.

33. In § 16 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Veranstaltungen“ durch das Wort „Fortbildungen“ ersetzt.

34. In § 17 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „durch die Österreichische Akademie der Ärzte“. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „entscheidet die Österreichische Akademie der Ärzte,“ durch das Wort „ist“ ersetzt und nach dem Wort „Akkreditierungsrat“ die Wortfolge „zu entscheiden“ eingefügt.

35. In § 17 Abs. 2 entfällt das Wort „schriftliche“ und in Abs. 3 entfallen die letzten zwei Sätze.

36. In § 17 Abs. 4 lit. b litt. iv lautet:

„iv. vorurteilsfrei, neutral und frei von wirtschaftlichen Interessen zu sein. Vorzugsweise müssen Substanz- bzw. Wirkstoffnamen genannt werden. Bei Erwähnung eines Produkts müssen, sofern auch noch andere Produkte derselben Substanzklasse existieren, diese angeführt werden. Die Österreichische Akademie der Ärzte und der DFP-Approbator können vom ärztlichen Leiter/Fortbildungsanbieter eine Konformitätserklärung hinsichtlich Fortbildungsinhalten verlangen, mit der dieser bestätigt, dass die Inhalte der von ihm geleiteten bzw. durchgeführten Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen sind.“

37. In § 17 Abs. 4 lit. b wird nach litt. iv. folgende litt. v angefügt:

„v. In jeder Fortbildung ist ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen aktuellen Wissensstand von medizinisch-wissenschaftlichen Alternativen zu vermitteln.“

38. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Falle einer finanziellen oder organisatorischen Beteiligung oder Mitwirkung eines Sponsors ist im Rahmen des Approbationsantrages über die webbasierte DFP-Datenbank eine solche offenzulegen und der ärztliche Fortbildungsanbieter hat sich durch Abgabe einer Erklärung zur Einhaltung der Vorgaben des § 3 zu bekennen. Der Österreichischen Akademie der Ärzte sind zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach § 3 auf Verlangen entsprechende Nachweise (z.B. schriftliche Vereinbarung) vorzulegen.“

39. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Ärztliche Fortbildungsanbieter, ärztliche Leiter und Vortragende müssen im Zuge der Anlage der Fortbildung zur DFP-Approbation in der webbasierten DFP-Datenbank gegenüber der Österreichischen Akademie der Ärzte und gegenüber den Teilnehmern potentielle Interessenskonflikte offenlegen, insbesondere ein persönliches oder wirtschaftliches Naheverhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Inhalt der jeweiligen Fortbildung.“

40. In § 17 Abs. 8 entfällt das Wort „positive“ und die Wortfolge „im DFP-Kalender“ wird durch die Wortfolge „in der webbasierten DFP-Datenbank“ ersetzt.
41. Nach § 17 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) Für Fortbildungen, bei denen das gesellschaftliche Rahmenprogramm im Vordergrund steht sowie für Besprechungen im Zuge des Arbeitsalltages zur Patientenversorgung, wie insbesondere Morgenbesprechungen, abteilungsinterne Besprechungen, Patientenkasuistiken, Tumorboards, Stationsübergaben oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag, Produktschulungen sowie Vorträge von Sponsoren ist eine DFP-Approbation ausgeschlossen. Ebenso sind auch Fortbildungsangebote und Firmen- bzw. Satellitensymposien, die von Anbietern gemäß Abs. 3 organisiert werden, von einer DFP-Approbation ausgeschlossen“
42. In § 18 Abs. 1 lautet der erste Satz: „Jede Fortbildung ist von einem Fortbildungsanbieter oder einem von ihm beauftragten Dritten im Zuge des Approbationsantrages in der webbasierten DFP-Datenbank gemäß den dort definierten Notwendigkeiten einzutragen.“
43. In § 18 Abs. 2 entfällt der erste Satz.
44. In § 18 Abs. 2 wird im zweiten Satz nach der Wort- und Zeichenfolge „der ärztliche Fortbildungsanbieter,“ die Wort- und Zeichenfolge „der ärztliche Leiter der Fortbildung,“ eingefügt.
45. In § 18 Abs. 3 wird nach dem Wort „diesen“ die Wortfolge „zu jeder Zeit“ eingefügt.
46. § 18 Abs. 4 lautet:
- „(4) Bei der Publikation der Fortbildung sind mindestens anzuführen: Titel, Datum und Dauer der Fortbildung, der ärztliche Fortbildungsanbieter und der ärztliche Leiter der Fortbildung, die Autoren/Vortragenden, Ablauf mit Vortragsthemen inklusive detaillierter Zeitangaben (mit Angabe von Pausen) und DFP-Approbation. Im Falle einer finanziellen oder organisatorischen Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren bzw. potentieller Interessenskonflikte sind diese offenzulegen. Bei einer E-Learning-Fortbildung ist zusätzlich das Lecture Board anzugeben.“
47. In den § 18 Abs. 9 wird die Wortfolge „dem DFP-Kalender“ durch die Wortfolge „der webbasierten DFP-Datenbank“ ersetzt.
48. In § 18 Abs. 10 wird die Wortfolge „von der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung gestellter EDV-Plattform“ durch die Wortfolge „webbasierter DFP-Datenbank“ ersetzt und es wird im letzten Satz nach dem Wort „Präsenzfortbildungen“ die Wortfolge „und Webinaren“ eingefügt.
49. In § 18 Abs. 11 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Serviceprovider“ die Wortfolge „im Zusammenhang mit DFP-Fortbildungen“ eingefügt und die Wortfolge „durch die Österreichische Akademie der Ärzte“ entfällt.
50. § 18 Abs. 12 erster Satz lautet:
- „Aus Gründen der Qualitätssicherung können DFP-Fortbildungen ohne Vorankündigung besucht werden.“
51. In § 19 Abs. 6 wird nach dem Wort „Offenlegung“ die Wortfolge „einer finanziellen oder organisatorischen Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren oder“ eingefügt.
52. In § 19 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.
53. In § 21 Abs. 1 entfällt die bisherige lit. b.
54. In § 21 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Dekan“ die Wort- und Zeichenfolge „und deren Organisationseinheiten, vertreten durch den Leiter“ angefügt.
55. § 22 Abs. 3 lautet:
- „(3) Aus Gründen der Qualitätssicherung kann jederzeit die Einhaltung der in Abs. 1 normierten Voraussetzungen bei akkreditierten Fortbildungsanbietern gemäß § 21 überprüft und/oder an den zuständigen DFP-Approbator zur Begutachtung weitergeleitet werden.“

56. In § 23 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „zum DFP-Kalender der Österreichischen Akademie der Ärzte“ durch die Wortfolge „zu der webbasierten DFP-Datenbank“ und im zweiten Satz wird die Wortfolge „den DFP-Kalender“ durch die Wortfolge „der webbasierten DFP-Datenbank“ ersetzt.

57. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer auf Vorschlag des Bildungsausschusses bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie der Ärzte ist jedenfalls Mitglied des Akkreditierungsrates.“

58. In § 24 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „der Österreichischen Ärztekammer“.

59. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bestellung des Vorsitzenden, der Mitglieder und Stellvertreter verläuft parallel zur Funktionsperiode der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer, bleibt jedoch bis zur Vornahme der Neubestellung aufrecht. Eine Wiederbestellung ist möglich.“

60. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, wobei in Angelegenheiten, in denen ein Mitglied auch nur mittelbar persönlich involviert ist, das Stimmrecht auf den Stellvertreter übergeht.“

61. In § 24 Abs. 6 wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wortfolge „und deren Stellvertreter“ eingefügt.

62. In § 25 Abs. 4 wird die Wortfolge „entscheidet die Österreichische Ärztekammer“ durch die Wortfolge „wird entschieden“ ersetzt.

63. § 28 wird aufgehoben.

64. Die Überschrift des § 29 lautet: „§ 29 Technische Voraussetzungen für Online-Fortbildungen“.

65. In § 29 Abs. 1 und 3 wird das Wort „E-Learning“ durch das Wort „Online“ ersetzt.

66. In § 30 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Österreichischen Ärztekammer“.

67. § 31 erhält die Überschrift „§ 31 Vollziehung“.

68. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollziehung dieser Verordnung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, obliegt der Österreichischen Akademie der Ärzte.“

69. In § 33 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Bestimmungen der 4. Novelle, mit Ausnahmen der Änderungen in § 1, § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14, § 24 und § 34 Abs. 4 treten mit 1. März 2025 in Kraft. Die Änderungen der 4. Novelle in § 1, § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14, § 24 und § 34 Abs. 4 treten mit 1. September 2025 in Kraft. §§ 14a und 28 idF 3. Novelle treten mit 1. September 2025 außer Kraft.“

70. In § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist ein Arzt am 1. September 2025 zur selbständigen Berufsausübung berechtigt, wird als Zeitpunkt für die erstmalige Glaubhaftmachung nach dieser Verordnung idF 4. Novelle festgelegt:

1. Ärzte, die mit 1. September 2025 fünf Jahre oder länger zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt über ein gültiges DFP-Diplom verfügen, haben mit Ende des Gültigkeitszeitraums des jeweiligen DFP-Diploms die Fortbildung gemäß § 11 nachzuweisen.

2. Ärzte, die mit 1. September 2025 fünf Jahre oder länger zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt nicht über ein gültiges DFP-Diplom verfügen, haben gemäß § 14a Abs. 2 dieser Verordnung i.d.F. 3. Novelle, und zwar mit 1. September 2025, die absolvierte Fortbildung gemäß § 11 glaubhaft zu machen. Mit 1. September 2025 beginnt der folgende Fortbildungszeitraum zu laufen.

3. Für Ärzte, die mit 1. September 2025 kürzer als fünf Jahre zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt nicht über ein gültiges DFP-Diplom verfügen, gilt § 11 Abs. 3.“

Der Präsident